

7

23

Ueber die
nothwendige Kultur und Erlernung
des

deutschen Privatrechts

nebst
einer Anzeige seiner Vorlesungen

1789, 3.

von
D. Johann Christian Koppe,
Universitäts-Bibliothekar zu Rostock.

P 147.



Rostock,
gedruckt in der Adlerschen Officin. 1789.



Vertrag zwischen
hochfürstliche Kultur und Erziehung

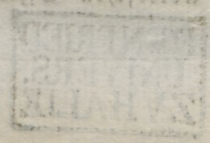
Deutscher Privatrecht

einige hiesige Entscheidungen

von
D. Johann Christian Schöke



Schoke
Vertrag in der hiesigen Provinz 1799





§. I.



Je wichtiger und nützlicher der unter dem Nahmen des deutschen Privatrechts bekannte Rechtstheil ist, desto weniger stehe ich bey mir an, die Empfehlung desselben auch nach dem, was bereits ein Beyer 1), Engelbrecht 2), Zahn 3), Zink 4), Banniza 5), Scruben 6), Steiert 7) und Tafinger 8) darüber gesagt haben, zu übernehmen, und wenn ich gleich gern bey dieser Arbeit auf jedes Verdienst Verzicht leiste, so wünsche ich mir doch den süßen Lohn, die Zahl der Verächter dieses Studiums, deren es mehrere gibt, als man glaubt, zu verringern, und die Kultur desselben auf dieser Akademie, worauf der nachherige in so vieler Hinsicht höchstberühmte Herr Kanzler von Westphalen als Privatdocent sie zuerst 9) mit altem Eifer übernahm, aufs neue zu besörbern.

1) *Disquisitio de Utilitate lectionum Academicarum in iuris Germanici capita.* Viteamb. 1707. Georg Beyer war Professor zu Wittenberg und ward von seinem großen Lehrer Christian Thomasius bewogen, das deutsche Privatrecht zuerst in einem besondern Lehrbuche abzuhandeln. Dies geschah im Jahr 1718. durch die Herausgabe seines *Speciminis iuris Germanici.* Halae. Er wollte zwar diesen ersten Versuch selbst verbeßerter ediren, allein der Tod überraschte ihn, als die zwey ersten Bücher kaum gendigt waren. Seine Papiere kamen glücklicherweise in seines ehemaligen Collegen Michael Heine Griebners Hände. Dieser gab sie darauf heraus und fügte noch ein drittes Buch hinzu. Schon 1723. ward eine neue Auflage nothwendig, welche Christian Gottfried Hoffmann besorgte. Ihr folgten endlich noch im J. 1729. die dritte und 1740 die vierte Edition. S. Juglers *Bezir. zur jur. Biogr.* I. Th. S. 201. fg. und J. S. Steierers *Abriß der Geschichte der teutschen Privatrechts-Gelehrsamkeit.* S. 22. fg. Wirzb. 1786.

- 2) Commentatio de utilitate atque necessitate studii iuris Germanici, Helms-
stad. 1722.
- 3) De necessitate tradendi iura germanica in vniuersitatibus, Mogunt. 1742.
- 4) De utilitate et necessitate iuris germanici in cameralibus, Brunsv. 1746.
- 5) Disquis. de utilitate atque necessitate studii iuris germ. civ. communis,
Viadob. 1760.
- 6) Nebenstunden, Th. V. Abh. XXXII.
- 7) Ueber die Nothwendigkeit des Studiums des deutschen Privatrechts, nebst
einigen Eriäuterungen über die Methode desselben, Wirzb. 1787. 8.
- 8) Diss. inaug. de methodo iur. priv. germ. Tub. 1786. 4. und über die
Bestimmung des Begriffs der Analogie des deutschen Privatrechts und der
Gründe, dasselbe zu bearbeiten, 1. Th. Ulm 1787. 8. Auch verdient
hieby noch nachgesehen zu werden: Westphals Abhandlung von Erklä-
rung der deutschen Partikular-Gesetze aus den gemeinen Rechten, inglei-
chen der Erklärung der teutschen gemeinen Gesetze aus den fremden Rechten,
ingleichen der Erklärung der Statuten aus ihrer Mutter, in dessen
teutschen und reichsfürstlichen Privatrecht, 1. Th. S. 1—28.
- 9) S. mein jetzl. gel. Mecklenb. St. III. S. 57.

§. 2.

Ich verstehe aber unter dem Worte Deutsches Privatrecht den In-
begriff aller ursprünglich deutschen Gesetze, welche Rechte und Verbind-
lichkeiten der Privatpersonen deutschen Ursprungs ¹⁰⁾ bestimmen und die
noch heute zu Tage volle Rechtskraft haben. Wenn ich nun zwar vor-
aus sehe, daß mancher mit dieser letzteren Beschränkung nicht zufrieden seyn,
sondern mich gerne für jene Partey gewinnen möchte, die den älteren
deutschen Gesetzen noch zu unsern Zeiten einen unmittelbaren und prakti-
schen Gebrauch einräumen, so kann ich mich doch unmöglich hiezu bestim-
men, sondern bin ganz der Meinung des Herrn Geh. Raths und Kanz-
lers von Selchow ¹¹⁾ daß man bey'm Vortrage desselben bloß auf das
Ius Germ. privatum novum practicum Rücksicht nehmen müsse, aber
auch völlig darin mit ihm einverstanden, daß das ältere Recht in Erklä-
rung des neueren einen sehr heilsamen theoretischen Einfluß haben könne, daß
man sich aber auch nicht aus zu großer Worliebe für dasselbe zu dem Fehler
hinreißen lassen müsse, alles ungeprüft daraus nützen zu wollen, da es durch-
aus nicht geläugnet werden kann, daß darin so sehr vieles enthalten ist,
welches

welches ohne je Geseßkraft erhalten zu haben, blos von Privatleuten mit Einmischung ihrer eigenen willkürlichen Zufüge herrühret, und durch Zeitumstände und das mächtige Eindringen des römischen Rechts durch die bekannten Doctores Romanizantes, deren Unfug so weit ging, daß manche pacificirende Theils ihre Gegenwart und Theilnahme bey und an Vergleichen verbaton und nichts von den rothen Baretten ¹²⁾ wissen wollten, außer Anwendung gekommen ist.

10) Ich folge hierin dem Prof. Fischer, in der Litt. des germ. Rechts S. 3. der darum nicht blos Deutsche in seiner Definition aufnimmt, weil er alle die europäischen Völker hieherzählt, die theils von deutschen Geblüte abstammen und iht einen andern Grund und Boden bewohnen, theils sich ehemals mit den deutschen vermischt oder wenigstens ihre Rechte angenommen hatten.

II) in Praefat Imac edit. elem. I. G. p. XIX.

12) Schmidts Geschichte der Deutschen IV Th. S. 522, und Wenckeri Appar. et instrug. Archiv. p. 67.

S. 3.

Den Beweis, daß unsre älteste Vorfahren von je her ihre eigene Rechte und Gewohnheiten gehabt haben, wird mir, wie ich hoffe, gewis ein jeder gerne erlassen, der nur irgend eine oberflächige Kenntniss von der Denkart derselben, so wie sie uns jener unverwerfliche Zeuge Tacitus in seinem schönen Buche de Moribus Germanorum Cap. IV. mit Meisterhand geschildert hat, besitzt. Sie hingen ihren vaterländischen Sitten und Gebräuchen so fest an, daß keine Verbindungen, am wenigsten Ehen mit andern Völkern bei ihnen gedenkbar waren. Dies gab ganz entgegengesetzte Folgen, wie bei uns ihren heutigen Nachkommen, die von der Gallo- und Anglomanie so angesteckt sind, daß sie nichts schön finden, was nicht diese Auslande hervorgebracht haben. Doch ich müßte eine weitläufige Abhandlung schreiben, wenn ich den Satz, daß unser deutsches Baderland zu allen Zeiten seine eigene Geseze gehabt, vollständig ausführen wollte. Ich kann mir diese Mühe aber um so mehr selbst schenken, da ein Bocris ¹³⁾ dies bereits vor mir gründlich und umständlich gethan, und ein Fischer ¹⁴⁾ und Biener ¹⁵⁾ uns weitläufig mit den vielen ursprünglich deutschen Gesezen oder Landes-Gewohnheiten bekannt gemacht hat.

- 13) de Germania iurisprudencia domestica nuquam destituta. Bamb 1747.
 14) in seinem Entwurf einer Geschichte des deutschen Rechts und seiner Literatur des germanischen Rechts.
 15) in seinem nicht genug zu empfehlenden classischen Werke: Commentarii de origine et progressu legum Germ. P. I. Lipsiae 1787. 8. dem noch zwey Theile folgen sollen.

§. 4.

Dies vorausgesetzt, so ergiebt sich hieraus schon zur Genüge, wie sehr die Kultur des deutschen Privatrechts auf deutschen Universitäten anzurathen und wie nachdrücklich die Erlernung desselben allen angehenden Rechtsgelehrten zu empfehlen sey. Auch wird derjenige, der sich die Vernachlässigung desselben zu schulden kommen läßt, und sich mit dem süßen Wahn schmeichelt, mit seinem römischen Rechte in allen Fällen und Geschäften ausreichen zu können ¹⁶⁾ zeitig genug erfahren, wie sehr er sich geirret habe, und wie ganz entschieden der Vorrang dem deutschen Privatrechte nach der bekannten Paroemie Stadtrecht bricht Landrecht u. s. w. vor allen übrigen in Deutschland allemahl nur als Hülfrechte geltenden Rechten gebühre. Aufs höchste verdient machen sich daher auf Deutschlands Akademien ein Bodmann, Danz, Sischer, Geisler ¹⁷⁾ Kapf, Klüber, Mellmann, Kunde, Schott, Schröder, von Seltchow, Siebenkees, Steiert, Tafinger, Thomas, Walch, und so sehr viele andre durch ihren gründlichen Vortrag und fleißige Bearbeitung des deutschen Privatrechts, und dienen zum besten Argument gegen diejenigen, die so gerne die Verbannungsacte desselben unterzeichnen möchten.

- 16) Sie gehen hierin eben so weit, wie auf der andern Seite, der verstorbene Geh. Rath von Eichmann in Orat. de iure Germ. civili omnibus libris in foro obvencientibus sufficiente in der Samml. kleiner Abhandl. S. 392. Wie wenig wir das römische Gesetzbuch entbehren können, davon sind die neuesten Legislationen in jenen glücklichen Ländern, die ein eigenes Gesetzbuch erhalten, auffallende Beispiele. Selbst ein Carmer und seine einfachesvolle Gehälten haben ein, daß die Abschaffung des römischen Gesetzbuchs als eines der vollständigsten — man declamire auch dagegen, was man immer will — nicht rathsam sey, und ruhten es dankbar in ihrem Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die preussische Staaten.
- 17) Hr. Prof. Klüber führt in seiner Abhandlung de nobilitate codicillari §. III. not. p. eine Scitographiam iur. germ. privati von ihm an, von der man viel Gutes erwarten darf, da Hr. Hofr. Geisler sich durch sein schönes Werk

Werk de Landfaccatu. Lib. I. Marb. 1781. als einen unsrer größten Ger-
manisten legitimirt hat.

§. 5.

Ich gehe jetzt zur näheren Bestimmung der Gründe über, weshalb
das Studium des deutschen Privatrechts vorzüglich zu empfehlen ist, und
da finde ich den ersten in der Reichsgesetzlichen Vorschrift für die Richter
und Urtheiler, welche eidlich angeloben mußten, nach redlichen ehrbar-
ren und leidlichen Ordnungen Statuten und Gewohnheiten
der Fürstenthümer Herrschaften und Gerichte, die vor sie ge-
bracht worden zu richten. 18) Auch in unserm Vaterlande wird viele
Rücksicht auf das deutsche Recht genommen, und den obrigkeitlichen Per-
sonen in ihren Enden zur Pflicht gemacht, nach demselben zu urtheilen.
Beispiele hievon finden sich in der Land- und Hofgerichts-Ordnung von
1622, und in der Kanzley-Ordnung von 1669. In der ersteren schwört
Tit. XV. der Landrichter nach redlichen und beständigen gebräuchen
und gewohnheiten, statuten, richten und urtheilen zu wollen,
Tit. XVI. aber geloben der Vice-Landrichter und andere Besizer eydlich an
nach den in ihrer gnedigen Fürsten und Herrn der Herzogen zu
Mecklenburg, Fürstenthümern, Herrschaften und Gebiete üb-
lichen wohlhergebrachten statuten, Ordnungen und gewohn-
heiten, nach ihrem besten Vorstande einem jeglichen gleich und
unpartheisch zu richten, und endlich heißt es in der letzteren Tit. I.
§. I. die bey der Fürstlichen Regierungs-Canzley angestellte Director und
Räthe wären bey ihrer Bestallung dahin angewiesen, daß Sie in Justiz-
Sachen ihr Absehen auf Gottes Wort die Kayserliche beschriebene
Rechte, Reichs- und Landes-Constitutionen, unsere publicirte
Policey, auch Execution Ordnung und erbare vernünftige Ge-
wohnheiten richten sollen. Wer siehet nicht hieraus, daß, obgleich
der proaedriae legum nicht volle Genüge geschehen ist, dennoch den deut-
schen Rechten solcher Werth und Grad der Gültigkeit beygelegt sey, daß
daraus Recht gegeben und genommen werden solle, mithin dasselbe aller-
dings ein Gegenstand sey, darum sich der deutsche Rechtsgelehrte zu
bekümmern habe.

18) Kammerger. Ordn. von 1495. § 3. 1555. I Theil Tit. XIII. §. I. Reichs-
hofr. Ordn. von 1654. Tit. 1. § 15. J. R. Absch. § 105.

Der zweite Grund, warum das Studium des deutschen Privatrechts so sehr zu empfehlen ist, beruhet auf die Menge von Gegenständen, die ganz deutschen Ursprungs sind, und bey deren Erklärung man das römische Recht sehr übel und unschicklich anwenden würde, weil in demselben kein Jota davon enthalten ist. Ich könnte ein weisläufiges Werk schreiben, wenn ich alle die Beyspiele der ursprünglich deutschen Rechtsmaterien aufzählen wollte. Dies würde aber um so überflüssiger seyn, da der gründliche Rechtsgelehrte mit diesen ursprünglich deutschen Einrichtungen und Anstalten hinlänglich bekannt ist, und für den angehenden Juristen einige Beyspiele genügen. Diese will ich jetzt, so wie sie mir einfallen, hersehen.

1. Gemeinschaft der Güter unter Ehegatten 19). Dieses deutsche Institut macht unsern alten Vorfahren sehr viele Ehre und kontrahirt ungemein vortheilhaft für sie mit den harten Verordnungen des Justinianischen Rechts, nach welchen die bis zum zehnten Grad entfernte Agnaten und Cognaten den Eheleuten vorgezogen wurden, und ein armer Ehegatte mit der Quarta pauperum nach den Nov. 53. c. 6. 117. c. 5. und der Auth. Cod. Unde V. et. U. vorlieb nehmen mußte. Hiebey kann ich nicht unbemerkt lassen, daß diejenige Rechtsgelehrte sich eines lächerlichen Fehlers schuldig gemacht haben, die aus übertriebener Vorliebe vor das römische Recht dies deutsche Institut aus dem römischen Gesellschaftskontrakt beurtheilen wollten, indem man hier gar keine Rücksicht auf die Quantität des Eingebachten nimmt, diese auch nach dem Tode des einen Ehegatten nicht aufhört, und nicht anders als praevia causae cognitione und dem Rechte eines Dritten unbeschadet aufgerufen werden kann, der übrigen Unterschiede zu geschweigen.

2. Die statutarische Portion der Ehegatten. Nach der eben geschilderten Härte des römischen Rechts wird es leicht begreiflich, daß dieselbe den Römern ganz unbekannt war. Es war daher ein edler Gedanke unser Vorfahren, durch die statutarische Portion den überlebenden Ehegatten, gegen welchen das römische Recht so grausam dachte, für den Schmerz der Wittwenschaft und den Verlust des ehelichen Umgangs auf eine solche Art zu entschädigen, daß selbst dem Geiste der teutschen Gesetze und den Meinungen der bewährtesten Rechtslehrer gemäß bey dieser

dieser gefestigten Erbschaft keine Enterbung, nicht einmahl bona mente Statt finden könne. Ganz recht classificirt also J. S. Plitt 20) dies Institut unter die Beweise der Achtung, welche die Deutschen gegen das schöne Geschlecht hegten.

3. Die eheliche Gewinnung oder Errungenschaft, (acquasus conjugalis.)

4. Der Wittum oder das Leibgeding, Leibzucht, (dotalitium, vidualitium) 21), oder der Innbegriff aller derjenigen Sachen, die der Frau von dem Manne zu ihrer Unterhaltung im künftigen Wittwenstande zugesichert werden. Die Sächsischen Rechtsgelehrten begehren hiebey den Fehler, denselben aus der römischen lehre von der donatione propter nuptias zu bestimmen, welches aber ganz falsch ist.

5) Die Morgengabe. Diese ist ein hauptsächlich unter den Adlichen gewöhnliches willkürliches Geschenk, wird aber auch hin und wieder unter Bürgerlichen gefunden. Im Sächsischen versteht man darunter eine Art von statutarischer Portion für adeliche Wittwen 22). Außer Sachsen aber ist sie ein Geschenk, das ein junger Ehemann seiner Frau am Tage nach der Hochzeit anzusetzen pflegt. Mehrere Rechtsgelehrten halten sie für eine Entschädigung der verlohrenen Jungfernschaft. Dies sind Poßen, die der berühmte Dreyer 23) längst mit gewohnter Gründlichkeit wiederlegt hat. Dieser hält sie für das, was sie wirklich ist, nämlich für ein signum consummati matrimonii. Sie ist von den ältesten Zeiten her üblich gewesen, wie dies L. Longob. III. 4. 1. Alemann I. 56. §. 2. und Spec. Sax. 5. Art. 10. bezeugen.

6) Der Geschlechts-Brief 24) und persönliche Adel.

7) Ehe zur linken Hand. (Matrimonium ad Morganaticam l. ad Legem Salicam.) Die letztere Benennung hat sie nur uneigentlich, denn im Lege Salica stand nichts davon, und sie heißt nur darum so, weil man alles Salisch nannte, was im Reiche galt. Heute zu Tage sind diese Ehen sehr aus der Mode.

8) Deutsche Leibeigenschaft und die damit verbundene Lehren von den Diensten und so äußerst mannichfaltigen Bauerngütern, die nach Verschiedenheit der Länder verschiedene Nahmen führen u. d. gl. Dieses Stück des deutschen Privatrechts

ist äusserst wichtig und verdient alle Aufmerksamkeit des angehenden Juristen, da sich hievon nichts in dem römischen Rechte findet und die deutsche Knechtschaft himmelweit von der römischen verschieden ist 25).

9) Deutsches Bürger-Recht. Eine Vergleichung desselben mit dem römischen wird sehr evident beweisen, daß beide außerordentlich verschieden sind und daß keine Anwendung des einen auf das andre Statt findet.

10) Die Einkindschaft. (Unio prolium) Sehr viele ältere und auch noch ganz kürzlich einige neuere Rechtsgelehrte 26) sind der Meinung, daß die Einkindschaft mit der römischen Adoption übereinstimme und wie diese ein Modus acquirendi patriam potestatem sey. Allein dies ist ungegründet. Die liberi uniti werden kein Theil der Familie des patris unientis, sie behalten ihren Geburtsnamen und Familie Stand und Befugnis und die Succession findet nur gemeinschaftlich unter den Eltern statt, und betrifft blos die väterliche und mütterliche Erbfolge; die liberi uniti aber succediren sich nicht.

11) Stammgüter (bona stemmatica) und Erbfolge in denselben. Von dieser wichtigen Lehre, die besondere Rücksicht auf die Erhaltung des Glanzes einer Familie nimmt, findet man im römischen Rechte keine Spur, und die sie in den fideicommissis familiae der Römer finden wollen, irren sich sehr.

12) Die deutsche Gerichts-Versaffung, die sehr weit von der römischen abweicht 27) und allein aus deutschen Gesetzen erlernt werden kann und muß.

Mit diesen Beyspielen mag es genug seyn, um die Nothwendigkeit des deutschen Privatrechts aus dem Grunde zu beweisen, weil sie so viele ursprünglich deutsche Einrichtungen enthält. Ich könnte sie sehr leicht noch durch die Anführung des Handwerks- und Wechselrechts, der Lehre von den Pfekuranzen, der Jagdgerechtigkeit, dem Näherrecht, dem Geniesbrauch der Mutter in den Güthern der Kinder, der mütterlichen Gewalt über die Kinder, der Privatrechtsgelahrtheit erlauchter Personen, und so sehr vieler andern 28) vermehren, allein die Angeführten sind zu meiner Absicht hinlänglich und also nichts weiter davon.

19) Hierüber verdient besonders meines litterarischen Gönners des seit kurzem wirklichen Regierungsraths Herrn Prof. Bodmanns zu Mainz schönes Programm: wahrer Ursprung der Gemeinschaft der Güter unter den Deutschen

sien Ehegatten. Frankf. a M. 1784 nachgelesen und beherzigt zu werden. Es sind alle Epochen derselben chronologisch abgefondert.

- 20) E. d'Espion *Lectionem cursoriam de Germanorum erga feminas observantia*. Marb. 1784. p. 13.
- 21) Das Hauptwerk in dieser Materie ist Henr. Nettelbladt *libellus singularis de dotalicio e legibus et Moribus Germ. speciatim Megapotentium*. Kostochoii 1746. und über den Wittum der Juden verdient nachgelesen zu werden. J. C. K. Schröter in den vermischten jurist. Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Privat-, Kirchen-, und Peinl. Rechts. I B. S. 123. fgg.
- 22) *Einert Animadversiones de Morgengaba*. Lipsiae 1783.
- 23) *Diss. iur. Germ. de termino effectuum civilium matrimonii a quo*. § 5. Kil. 1749.
- 24) Man sehe hierüber vor allen die gründliche Abhandlung des Hn. Prof. Klüber zu Erlangen de nobilitate codicillari. Erl. 1788. 4. des ehemal. Hn. Staatsrathes und Generallieutenants von Schlieben Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieben oder Schliesen. Casel 1784. welche eine vortrefliche Abhandlung von dem Ursprung des Adels enthält und Westphals Privatr. Th. I. S. 470. fgg.
- 25) Westphal l. c. Th. I. S. 33. fg.
- 26) W. G. Tafinger (jetzt Prof. zu Erlangen) über die Lehre von der Einundschaft. Nürnberg. 1785. und Hofacker in *Principiis iuris civilis Rom.* Germ. Tom. I. §. 607. sq. Tubing. 1788.
- 27) Dies hat schon ausgeführt G. C. Gebauer in *Diss. de iurisdictione secundum doctrinam Romanorum eiusdemque doctrinae in Germania usum*. C. 2. § 3. Lips. 1733. und in *Eius Exercitac. Acad. edit. a Weismantel dicto Schneider*. Vol. I. p. 472. sq.
- 28) Eine Menge derselben findet man beim Westphal de *distincta practica ratione in iure privato Romano-Germ.* § 31. Schottelius de *singularibus quibusdam et antiquis in Germania iuribus* und Gercken in *Schottelii illustrato et continuato*.

§. 7.

Der dritte Grund, warum die Erlernung des deutschen Privatrechts nützlich und notwendig ist, ist der: es gibt auch manche Gegenstände in demselben, bey welchen dem römischen Rechte gradezu widersprochen und darin von diesem ganz abgewichen wird. Ich will einige derselben hier kurz berühren.

B 2

1) Die

1) Die Erbverträge. Diese haben nach den deutschen Rechten alle Gültigkeit, nach römischen Rechtsgrundsätzen aber waren sie aus der Ursache schlechterdings verboten, weil man besorgte, derjenige, dem etwas vermacht wäre, möchte den andern, der auf dem Todesfall so günstig für ihn disponirt hatte, aus der Welt zu schaffen suchen.

2) Die Pacta und Contracte nach römischen und deutschen Rechten. Aus jenen konnte nicht in allen Fällen geklagt werden, wie aus diesen. In Deutschland hingegen gilt jeder Vertrag, wenn nur der gegenseitige Konsens der Kontrahirenden zu erweisen stehet und er nicht nach dem Naturrechte ungültig ist.

3) Die Lehre von den Stipulationen in den römischen Verbalcontracten. Diese ist ganz aus den deutschen Rechten verbannt, welche einer jeden verbindlichen Willenserklärung, wodurch auf der einen Seite etwas versprochen, auf der andern etwas acceptirt wird, eben die Wirkung beilegt, als die Römer ihren Stipulationen. Sie waren auch bey unsern alten Vorfahren um so überflüssiger, da sie ihre Versprechungen und Angelobungen eben so heilig durch einen bloßen Handschlag hielten, als je ein Volk in der Welt mit der größten Wort- und Formelnheyligkeit.

4) Reue in Contracten (Facultas poenitendi). Nach den Römischen Rechte hatte dieselbe nur bey Contractibus innominatis statt, allein bey uns ist sie in allen Contracten, selbst bey der Veräußerung von Immobilien, wenn nur noch nicht Obrigkeitliche Bestätigung hinzu gekommen ist, anwendlich.

5) In Ansehung der vollzognen Ehe. Bey den Römern genügte zum Daseyn der ehelichen Gemeinschaft der bloße Consens und die Heimführung der Frau in des Mannes Haus, nach alten deutschen Rechten aber ward die Beschreitung des Ehebettes (consensio thalami) und nach einigen Provinzial-Gesetzen der wärkliche Bey Schlaf erfordert. Hievon hängen nach den bekannten Paroemien: Ist das Bette beschritten, so ist das Recht erstritten, und wenn die Decke über dem Kopf ist, so sind die Eheleute gleich reich, sehr wichtige Rechte ab.

6) Das Ende der väterlichen Gewalt. Bey den Römern konnte die väterliche Gewalt nur durch eine ausdrückliche Emancipation aufhören, bey den Deutschen aber auch durch Verheyrathung der Kinder und

und Einrichtung eines eigenen Hauswesens, welches einige Rechtsgelehrte quasi emancipationem, emancipationem tacitam s. Saxonicam nennen. Ob nun gleich nicht zu läugnen stehet, daß die eigentliche römische Emancipation bey uns nicht abgeschafft sey, so kömmt sie doch äußerst selten vor.

§. 8.

Es gibt aber auch gemischte Gegenstände, bey denen die römische und deutsche Gesetzgebung zugleich eintritt, und diese machen daher den vierten Grund der Nothwendigkeit des deutschen Privatrechts aus. Als solche will ich hier nur folgende nennen.

1. Die Testamente. Es bedarf wohl keines Beweises, daß diese römischen Ursprungs und von unsern alten Vorfahren, bey welchen lange Zeit und bis durch die Kunstgriffe des Clerus und Einführung des römischen Rechts das Gegentheil eintrat, keine Testamente üblich waren 29), von den Römern entlehnt sind. Dies geschah aber nicht ohne manche Einschränkung; ob gleich nicht zu läugnen ist, daß in den Ländern, wo diese nicht ausdrücklich bestimmt sind, die ganze Testamentmaterie nach gesetzlicher Vorschrift der Maximilianischen Ordnung der Notarien von 1512. aus dem römischen Rechte anzuwenden sey 30). Zu den gedachten Einschränkungen gehörte z. B. daß die Erbenseinsetzung, welche die Römer für das caput et fundamentum totius testamenti erklärten, bey den Deutschen nicht immer für schlechterdings nothwendig gehalten wurde, daß sie dieselbe oft in der Willkühr eines Dritten stellten, daß sie leibeigene zu Erben einsetzten, welche die Erbschaft selbst (proprio nomine) acquiriren konnten, daß der Testator gesund, daß er einige Jahre über die Mündigkeit seyn mußte, daß keine Frauenspersonen, wenigstens nicht ohne Curator, keine Hagesolzen testiren, oft keine andre als öffentliche Testamente zugelassen werden sollten, u. dgl. m. 31).

2. Die väterliche Gewalt. Diese war schon längst bey den Deutschen vor Einführung der römischen Gesetze bekannt, wie aber diese eingeführt waren, so wendeten sie die römischen Bestimmungen darauf an. Jedoch ist dies nur von dem neueren römischen Rechte zu verstehen. Die erblichete Einseitigkeit der Väter mit ihren Kindern fiel bey den Deutschen ganz weg, es waren Verträge unter Vätern und Kindern gütlich, was der Vater den Kindern schenkte, ward ihr Eigenthum, sie konnten für sich

sich acquiriren, der Vater durfte sie auch in der größten Noth nicht wegsetzen oder verkaufen. Die Gewalt des Vaters über seine Kinder dauerte nicht auf Lebenslang, und es bedurfte keiner förmlichen Emancipation zu deren Beendigung u. dgl. m., wovon nach dem römischen Rechte das Gegentheil galt.

3. Die Vormundschaft. Obgleich nicht zu läugnen ist, daß die Deutschen von den ältesten Zeiten her ihre eigene Vormundschaft hatten, die in einer dem nächsten Anverwandten zustehenden Obliegenheit die Unmündigen und Mindermächtigen ihrer Familie zu beschützen, zu verscheiden und zu erziehen bestand, so nahmen sie doch in der Folge die römischen Grundsätze in der That zum größten Theile an, und verbanden nur damit Neben-Bestimmungen und Erweiterungen, um deren Kenntniß jeder gründliche Rechtsgelehrte sich bekümmern muß. Da es ein Vorzug unserer Zeiten ist, daß man sich durch die Bearbeitung specieller Rechtsmaterien sowohl im römischen als germanischen Rechte verdient macht, so fehlt es uns auch bey dieser wichtigen Lehre nicht an einem Werke ³²⁾, das, obgleich manches kürzer und richtiger darin hätte gesagt werden können, dennoch seinem annoch sehr jungen Verfasser viele Ehre macht, und dessen baldige Fortsetzung sehr zu wünschen ist.

29) Tacitus de mor. Germ. c. 20. Heredes successores sui cuique liberi. Nullum testamentum.

30) Das Gegentheil behauptet zwar Io. Adam Koppius in Jur. Germ. priv. hod. specim. secundo de testamentis Germanorum iudicialibus et sub die conditis. §. 14. allein er ist gründlich widerlegt von G. H. Lamprecht in Diss. de forma heredis institutione ex iure Germ. §. VII. Götting. 1760.

31) Lamprecht c. 1. §. VIII. u. IX.

32) J. B. Wiesners Vormundschaftsrecht sowohl nach gemeinen teutschen kanonischen als auch nach heutigen statutarischen vorzüglich nach Sächsischen Schlesißen und übrigen preussischen Rechten. 1 Th. Halle 1785. und Ebendess. ausführliches Elementarwerk über das Vormundschaftsrecht 1 Bändchen, welches eigentlich ein Auszug aus dem erstern Buche ist.

§. 9.

Der fünfte Grund, welcher die Erlernung des deutschen Privatrechts als höchst notwendig empfiehlt, besteht darin, daß man dadurch zur gründlichen Kenntniß des heutigen Gerichtsgebrauchs einzelner Materien

rien des römischen Rechts in Deutschland gelangt, und nicht lange ängstlich bemühet seyn darf, die Gültigkeit oder Ungültigkeit des römischen Rechts auszusprechen. Der theoretische und practische Jurist würde ohne diese Kenntniß schlecht fortkommen.

§. IO.

Diese kurze Bemerkungen werden hoffentlich hinreichen, den Vortrag und die Erlernung des deutschen Privatrechts auf Akademien als höchst notwendig dargestellt zu haben, wenn man auch das gar nicht in Anschlag bringen will, daß das Studium desselben für einen Deutschen ungleich angenehmer seyn muß, als das des römischen Rechts, weil es so viele Materien enthält, die unserm Vaterlande nicht nur ihre Existenz verdanken, sondern auch noch täglich vorkommen. Doch ich höre gegen den besondern Vortrag des deutschen Privatrechts noch manche Einwendungen machen, die ich hier kurz beantworten will.

1) Ist man der Meinung, daß dies durch Selbststudiren besser bewirkt werden könne. Hierauf antworte ich: Ich habe zwar alle Achtung für die von einigen so hoch gepriesne Artidodarie, bin aber doch der Meinung, daß man besser dabey fahre, wenn man dasjenige, was man durch halbjährigen mündlichen Vortrag systematisch lernen kann, nicht aus Büchern, wobey man doch nicht so ganz aufmerksam ist, als bey der Viva vox des Lehrers in einigen Jahren lerne. Aber auch hievon abstrahirt, so fehlt es im deutschen Privatrecht noch an einem vollständigen System, und sich dies aus so vielen einzelnen Werken, wenn man ihrer auch habhaft werden könnte, selbst zu concentriren, ist nicht die Sache desjenigen Alters, worin man zum lernen am geschicktesten ist, und kann nur dessen Mühe belohnen, der sich ex professo diesem Studium widmet.

2) Es fehlt ja nicht an Büchern, worin die Doctrinen des römischen und deutschen Privatrechts zugleich vorgetragen werden, und wodurch man seinen Zweck leichter erlangt. Ich antworte, leichter wohl aber gewis nicht so gründlich. Gemeinlich kömmt eins von diesen beyden Rechten zu kurz, und der Zuhörer, der noch nicht selbst prüfen kann, glaubt oft, genug gethan zu haben, wenn er nur auf das aufmerksam ist, was ihm sein Lehrer als deutsches annoch geltendes Privatrecht anpreiße. Hieraus entsteht denn der unerseßliche Schade, daß er nichts gründliches

lernt,

leint; und nicht im Stande ist, eine Rechtsmaterie aus dem gehörigen Gesichtspunkte zu beurtheilen. Aber warum schreiben denn große Männer z. E. ein *Serru*, *Kress*, *Hofacker* 33), u. a. m. solche Anleitungen? Gewiß nicht, um dadurch dem deutschen Privatrechte Abbruch zu thun, sondern in der guten Absicht, den angehenden Juristen ein brauchbares Mittel-Buch zwischen den Institutionen und Pandekten zu liefern, sie mit einer bessern Ordnung als die höchst lächerliche unsystematische der Pandekten ist, bekannt zu machen, und ihnen endlich einen Vorschmack von dem Nutzen und der Annehmlichkeit des deutschen Privatrechts zu geben. Ich bin also nichts weniger als gesonnen, dies nützliche Unternehmen zu tadeln; ich streite nur pro aris et focis dagegen, daß man sich das Studium der Jurisprudenz, von dem es so wahr ist, was schon *Quaren* in seiner Rede bey *Hugo Donells* Promotion 34) sagte: *Fallitur, quisquis putat, viam ullam excogitari posse, qua sine labore, studis, vigiliis ad plenam iuris scientiam pervenire liceat*, nicht gar zu leicht und bequem machen dürfe.

3. Glauben viele, man könne mit dem sogenannten *usu moderno hodierno* oder *practico* in den Lehrbüchern des römischen Rechts ausreichen und aus diesen deutsches Privatrecht genug lernen. Dieser Wahn ist von jeher sehr schädlich gewesen, und wird doch von manchem Lehrer, dessen Schooskind die *viridis observantia* des seel *Joachim Zopp* ist, und der in den §§. die mit der Ueberschrift *usus modernus* u. s. w. gestempelt sind, so viele unnütze den Anfänger in Verwirrung und Ungewisheit setzende Weisheit auskramt, so sehr unterhalten. Es wäre daher zu wünschen, daß das römische Recht lauter und rein gelehret werden könnte, allein ich fühle das Gewicht der Gründe dagegen 35), und gebe also diesen frommen Wunsch auf. Wer sich aber von den gedachten §§. so viele Zauberkraft verspricht, der wird zeitig genug erfahren, wie sehr er sich geirret habe.

33) *Serrui* Jurispr. Rom. Germ. forensis; *Kressii* Specimen Jurispr. privatae und *Hofacker* Principia Juris civ. Rom. Germ.

34) *Opp. posth* P. 445.

35) *E. J. G. P. du Roi* meine Gedanken über die bisher übliche Lehrmethode des römischen Rechts auf unsern Akademien und die Mittel sie zu verbessern. S. 30. Braunschw. 1787.

§. II.

Das bisher Gesagte mag zu meiner gegenwärtigen Absicht genügen. Gerne fügte ich noch etwas von der Erklärung der deutschen Gesetze 36), von der besten Methode im deutschen Privatrecht u. dgl. hinzu, allein der Raum dieser Blätter verbietet es, und ich werde mich darüber in dem Kollegio selbst verbreiten.

Ich gehe nun zu dem Hauptzweck dieser Abhandlung, der Anzeige meiner Vorlesungen, über, die ich von nun an alle halbe Jahre auf dem alten ehrwürdigen Musensitze der durch unsern allgeliebten Herrn und Vater Friedrich Franz, Den die späteste Nachkommenschaft noch mit Zähren des Danks als den gütigen Wiederhersteller der Wissenschaften segnen wird, im neuen Glanze hervorgehen soll, zu lesen gedenke. Ich halte es für meine heiligste Pflicht, auch mein Scherflein, es sey nun so geringe, wie es wolle, zum Wohle dieser mir über alles theuren Akademie meiner geliebten Vaterstadt beizutragen, wenn auch nicht die denkbar submissivste Erkenntlichkeit gegen meinen gnädigsten Landesfürsten, Der mir huldvoll eine Stelle bey derselben zugestanden hat, die so ganz meinen Wünschen und meiner Neigung entspricht, und meinen Enthusiasmus für alles was Litteratur heißt, so angenehm befriediget, mich hiezu aufs laute teste aufforderten.

Meine juristische Vorlesungen werden folgende Doctrinen in sich fassen:

I. Im Sommer.

1. Das deutsche Privatrecht nach des Herrn Geh. Raths und Kanzlers von Selchow zu Marburg *Elementa iuris Germanici privati hodierni Göttingae 1787*. Morgens von 8 bis 9 Uhr, 6 Stunden die Woche.

Da ich zweymahl mit allem Eifer den Vorlesungen des Herrn Verfassers, wie er noch Göttingens Zierde war, darüber beygewohnt habe, so glaube ich manches in seinem Lehrbuch Gefagte besser gefaßt zu haben, als wenn dies nicht der Fall gewesen wäre. Ich werde aber demohngeachtet, wohl eingedenk der bekannten Worte des Horaz nullius addictus in verba iurare Magistri, nichts auf guten Glauben annehmen, sondern ohne

ohne Bedenken in den Sätzen von ihm abgehen, worinn mir Deutschlands ältere und neuere Germanisten besser gefallen. Auch werde ich nicht unterlassen, diejenige Lücke in der Litteratur, die sich auch noch in der neuesten Ausgabe des Selchowschen Compendiums findet, so viel möglich zu ergänzen und ich bin darin völlig mit dem Herrn Prof. Streiert³⁷⁾ einverstanden, daß es ein Hauptgeschäft des Lehrers seyn müsse, seine Zuhörer mit den besten einzelnen Schriften über jede Materie bekannt zu machen und sie unparteiisch zu würdigen, und daß dies um so nöthiger sey, da in diesem Theile der Rechtswissenschaft die Abwege so häufig sind, viele Schriftsteller ihren Lieblingsneigungen von dem Werthe der älteren und mittleren deutschen Rechte, von dem was Quelle und Hülfsmittel ist, nachhängen, und gar häufig Sätze als allgemeine Wahrheiten aufgestellt werden, die es nicht sind, daher man jede Ausführung, die in dieses Fach einschlägt, mit behutsamer und strenger Prüfung lesen und benützen muß, Endlich werde ich ganz besondere Rücksicht auf unser annoch gültiges vaterländisches Privatrecht nehmen, jedoch mich sehr hüten, daß mir niemand mit Grunde den Vorwurf mache, ich trüge blos das *Ius Germanicum speciale* eines gewissen Landes vor, wie der verstorbene Professor der allerliebsten juristischen Werkstube, die von einigen sehr goutirt ward, Herr Boell in dem Schreiben von dem Zustande der Göttingischen Juristen-Facultät dem Herrn von Selchow höchst ungegründet vorwarf.

2. Die römische Rechtsalterthümer nach des Herrn Hofr. Zeyne zu Göttingen Abriß, der unter dem Titel: *Antiquitas Romana in primis iuris Romani* 1779. erschien.

Da aber manche litterarische Arbeiten und besonders die Uebersetzung des wichtigen Werks *Commentaire sur la Loi des douze Tables* par M. Bouchaud, womit ich mich noch eine geraume Zeit beschäftigen werde, mir keine Muße gelassen haben, dies Kollegium gehörig und vollständig auszuarbeiten, ich aber so wenig die Zahl derjenigen vermehren mag, die zum großen Nachtheil ihres Auditoriums vom Katheder herab aus dem Geiste predigen, als mich denen zugesellen, die bloß ihr gewähltes Lehrbuch wörtlich übersetzen, so muß ich diese Vorlesungen für dies mahl bis zum Winter aussetzen, und ich werde dann in einer besondern Abhandlung den Nutzen dieses Studiums, wovon selbst mancher, bey dem man es doch nicht vermutzen sollte, gar nicht überzeugt ist, einleuchtend zu beweisen

weisen suchen, etwas über die Methode desselben hinzufügen, und meine Wahl des zum Grunde gelegten Entwurfs rechtfertigen.

3. Die römische Rechtsgeschichte, nach dem ersten Theile der von Selchow'schen Geschichte der in Deutschland geltenden fremden und einheimischen Rechte, Göttingen 1778. unentgeltlich Montags und Mittwochs, Morgens von 9—10 Uhr.

II. Im Winter.

1. Die juristische Encyclopaedie und Methodologie, verbunden mit der auserlesensten juristischen Litteratur nach des Herrn Ober-Hofgerichtsassessors und Prof. Schott zu Leipzig Entwurf, Leipzig 1785.

Wer noch an dem Nutzen dieses Kollegiums zweifeln kann, den verweise ich auf die schöne Abhandlung meines Freundes, des jetzigen Herrn Hof- und Kanzleyraths Sagemann zu Zelle, Gedanken über den Nutzen juristischer encyclopädischer und methodologischer Vorlesungen in meinem Niedersächsischen Archiv für Jurisprudenz und juristische Litteratur, I. B. S. 41. fgg. und eines Ungenannten Bemerkungen über die auserlesenste juristische Litteratur, ebendas. I. B. S. 124. fgg.

2. Die Institutionen nach dem vom Herrn Hofrath und Prof. Waldeck zu Göttingen verbesserten Heineccius, Götting. 1788.

Meine Gedanken über dies neue Handbuch, das ich für das beste und zweckmäßigste halte, habe ich in der Abhandlung: Erneuerter Andenken des um die Jurisprudenz unsterblich verdienten Heineccius, welche im ersten Bande meines Magazins für die gesammte Rechtsgelahrtheit kommen wird, und deren einer Paragraph die Schicksale des Heineccius'schen Lehrbuchs weitläufig erzählt, umständlich geäußert, und ich hoffe, daß man, wenn man diese gelesen, meine Wahl gewiß billigen wird. Nicht Neuerungsucht, sondern Ueberzeugung hieß sie mich treffen, sonst ist es gewiß ungleich leichter über den Höpfler in Befolge seines umständlichen Kommentars die Institutionen zu lesen, und um manchen Docenten würde es schlimm stehen, wenn man ihm dies *κειμελιον* raubte.

Ⓒ 2

3. Ein

3) Ein Examinatorium über die Institutionen, deutsch oder lateinisch, je nachdem es meinen Herren Zuhörern gefällig seyn wird.

Der Anfang meiner Vorlesungen wird allemahl der Tag seyn, an welchem hiesigen Orts die mehresten Herren Docenten die ihrigen eröffnen, diesmahl der vierte May. Mir soll es lieb seyn, wenn mein Eifer zu nützen, durch Bereitwilligkeit sich desselben zu bedienen, gegenseitig erwidert wird. Diejenigen Herren, welche meine Vorlesungen über das Jus Germ. mit Ihrer Gegenwart beehren wolten, ersuche ich, sich vorher bey mir zu melden. Sollten dann die mehresten eine andere Stunde wünschen, so bin ich auch hiezu gerne bereit.

36) Hierüber kann man mit Nutzen nachlesen Strubens Nebenstunden. Th. V. Abb. 32. und C. H. Eckhardi Hermeneuticae iuris Lib. II. ex edit. Walch: ein Beispiel von der Erklärung des vaterländischen Rechts aus dem sonst in Mecklenburg üblich gewesenem Sachsenrecht liefert, aus dem von Westphalen und Tornow I. I. A. Taddel in Diss. inaug. quibus nam reddendae sint rationes tutelares pupillo adhuc minore? praecipue ex reformat. polit. Mecklenburg. de 1572. §. V. lq. Götting. 1789.

37) Steiert in der sub No. 7. alleg. Abhandl. S. 13.

Geschrieben zu Mosock, im April 1789.

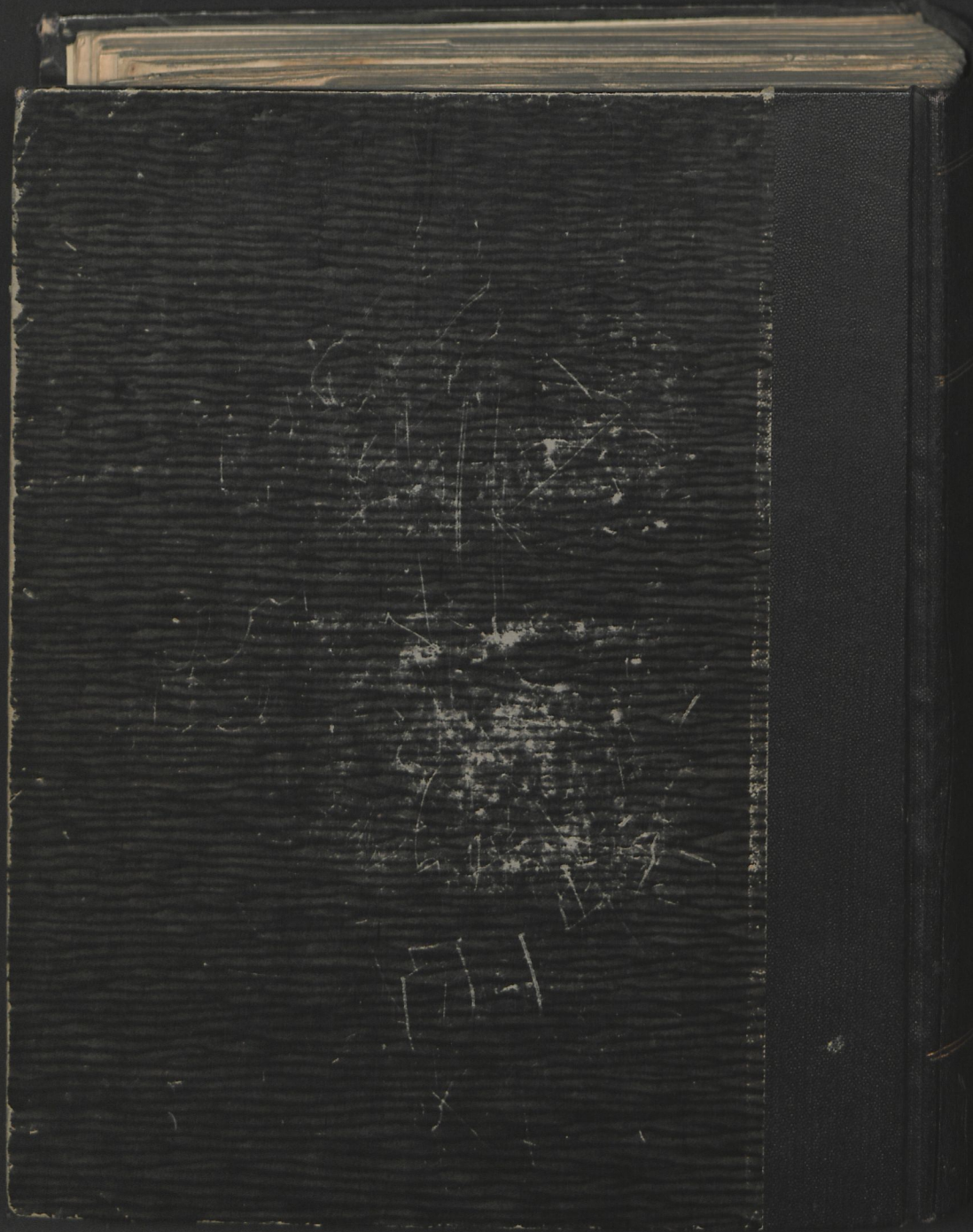


ULB Halle
004 517 601

3



TA → OL **f**
nur 1+8 verknüpft





7

23

Ueber die
nothwendige Kultur und Erlernung
des
deutschen Privatrechts
nebst
einer Anzeige seiner Vorlesungen

1789, 3.

von
D. Johann Christian Koppe,
Universitäts-Bibliothekar zu Rostock.

P. 177.



Rostock,
gedruckt in der Adlerschen Officin. 1789.

